

kämpfung und -Vorbeugung als komplexe

staatlich-gesellschaftliche Aufgabe sowie für die Strafverfolgung und -rechtsprechung:

- a) Das StGB legt die sich aus dem Wesen der Kriminalität und ihrer differenzierten Grundstruktur (vgl. Kapitel 4 und 5) ergebenden Stoßrichtungen fest, in welchen die Kriminalität zu bekämpfen ist (vgl. Präambel sowie Art. 1 StGB).
- b) Das StGB definiert die grundlegenden Schutz- und Erziehungsaufgaben des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtspflege. Zugleich bestimmt es die gesellschaftlichen Hauptkräfte und -wege der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung, die die gesellschaftliche Wirksamkeit auch der Strafrechtspflege gewährleisten (vgl. Präambel sowie Art. 1-3 StGB i. V. m. Art. 90 Abs. 2 Verfassung; § 26 StGB).
- c) Das StGB charakterisiert die realen gesellschaftlichen Grundlagen sowie das Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungsziel der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Straftätern in der sozialistischen Gesellschaft und legt die sich daraus ableitenden allgemeingültigen Maßstäbe und Grundsätze der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fest (vgl. Präambel, Art. 2 StGB i. V. m. Art. 5 StGB).
- d) Das StGB fixiert die grundlegenden staatsrechtlichen Garantien gesetzlicher und gerechter Strafrechtsprechung, die die politisch-moralische Einheit von Staatsmacht, Gesellschaft und Bürgern im Kampf gegen die Kriminalität gewährleisten sowie die Grundrechte der Bürger sichern (vgl. Art. 4-7 StGB).
- e) Das StGB regelt den territorialen und persönlichen Geltungsbereich des Strafrechts der DDR auf der Grundlage der Souveränität der DDR, der strikten Achtung der ihr obliegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie ihrer konsequenten Politik zur Sicherung des Friedens (vgl. Art. 8 StGB i. V. m. § 80 StGB).

2.2.2.

Das soziale Wesen des sozialistischen Strafrechts

Mit der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Staats- und Rechtsordnung in der Sowjetunion nach der Großen Sozialisti-

schen Oktoberrevolution bildete sich erstmals ein Strafrecht mit einer neuen, höheren Qualität heraus, das sich vom Strafrecht der vorangehenden Ausbeutergesellschaft prinzipiell unterscheidet. Der Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in weiteren Ländern, darunter auch in der DDR, führte auch in diesen Staaten zur Herausbildung eines Strafrechts neuen, sozialistischen Typs. Das sozialistische Strafrecht ist in allen seinen Teilen und Erscheinungsformen dem Ziel untergeordnet, eine neue, höhere Gesellschaftsordnung zu errichten, in der es im Ergebnis der Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse, der politischen Organisation der Gesellschaft und der gesellschaftlichen wie individuellen Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung nicht mehr geben und in der demzufolge auch das Strafrecht gegenstandslos sein wird.

Das Strafrecht der DDR wird von seinen sozialen und politischen Grundlagen her vor allem durch folgende sich in einem widerspruchsvollen historischen Prozeß realisierende Wesenszüge charakterisiert:

- a) Es ist das Strafrecht eines Staates, in dem die Werktätigen mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die historisch fortschrittlichste und humanste Gesellschaft errichten und gestalten. In diesem Prozeß entwickeln sich zunehmend die politischen und ökonomischen, sozialen wie geistig-moralischen und geistig-kulturellen Potenzen der Gesellschaft auch dafür, Vergehen und Verbrechen allmählich einzudämmen, im Leben der Gesellschaft zurückzudrängen und je nach Maßgabe⁴ des Reifegrades dieser Potenzen sowie der realen Möglichkeiten die sozialen Kriminalitätsursachen selbst zu überwinden.
- b) Es ist das Strafrecht einer Gesellschaft, in der die Werktätigen die materiellen und geistigen Bedingungen für ein gesellschaftlich bewußtes und verantwortliches Handeln der Menschen schaffen und beständig ausbauen. Damit legen sie auch die realen Grundlagen dafür, mit der Autorität staatlichen Zwanges wie der Kraft kollektiver Erziehung und Selbsterziehung jene Gesellschaftsmitglieder als Schuldige persönlich zur Verantwortung zu ziehen und zu gesellschaftlicher Disziplin anzuhalten, die Straftaten begehen und sich damit über die ih-